

Inanspruchnahme von Opferhilfe

Wer hat Anspruch auf Opferhilfe?

Anspruch auf Opferhilfe hat eine Person dann, wenn sie durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt wurde oder wird. Dies sind insbesondere strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, Raub, Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit und sexuelle Integrität. Anspruch auf Opferhilfe haben auch der Ehegatte oder die Ehegattin des Opfers, dessen Kinder und Eltern sowie andere Personen, die dem Opfer in ähnlicher Weise nahestehen (Angehörige) (Art. 1 Opferhilfegesetz OHG).

Rechtliche Grundlagen

Art. 3 Abs. 4 des Opferhilfegesetzes (OHG) hält fest, dass die Leistungen der Beratungsstellen und die Soforthilfe Dritter unentgeltlich sind. Die Beratungsstellen übernehmen weitere Kosten, wie Arzt-, Anwalts- und Verfahrenskosten, soweit dies aufgrund der persönlichen Verhältnisse des Opfers angezeigt ist.

Art. 16. Abs. 3 des OHG bietet die Möglichkeit von finanzieller Genugtuung und Entschädigung bei Gewaltopfern im Rahmen der Opferhilfe. Das Gesuch muss innert zwei Jahren nach der Straftat bei der zuständigen kantonalen Behörde eingereicht werden.

Rechte des Opfers

Als Opfer einer Straftat im Sinne des OHG hat dieses das Recht auf psychologische und juristische Beratung und allenfalls psychotherapeutische Begleitung – unabhängig vom Zeitpunkt der Straftat oder ob eine Anzeige des Täters erfolgt, sowie unabhängig von Einkommen und Vermögen.

Bei Einvernahmen und der Befragung vor Bezirksanwältinnen oder Richtern kann sich das Opfer von einer Vertrauensperson begleiten lassen. Fragen zur Intimsphäre können verweigert werden. Das Opfer kann verlangen, dass im Verlaufe des Verfahrens dem Beschuldigten nicht mehr begegnet werden muss. Als Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität kann dieses das Recht auf Einvernahmen durch jemanden gleichen Geschlechts geltend machen.

Angaben zur Identität des Opfers dürfen nicht veröffentlicht werden, ausser wenn dies unumgänglich und das Opfer damit einverstanden ist.

Anlaufstellen für Opferhilfe

Seit der Einführung des Bundesgesetzes über die Opferhilfe vom 1. Januar 1993 und verschiedenen Anpassungen (Stand 1. Januar 2019) sind Beiträge für psychotherapeutische Behandlungen möglich. Die

Kantone haben Anlaufstellen für Opferhilfe eingerichtet. Dies sind in der Regel Beratungsstellen, die kostenlose Beratung bieten. Straftaten im Ausland können ebenfalls gemeldet werden, haben jedoch keinen Anspruch auf Genugtuung oder Entschädigung.

Auf der Website www.opferhilfe-schweiz.ch sind sämtliche kantonalen Anlaufstellen der Schweiz publiziert. Für Straftaten im Ausland können Schweizer Staatsangehörige die Helpline des EDA kontaktieren, die an 365 Tagen während 24 Stunden erreichbar ist: **+41 800 24 7 365**.

Eine Opferhilfestelle vermittelt medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe. Sie informiert die Opfer über ihre Rechte und sorgt für die korrekte Einreichung der Hilfesuche an die jeweilige zuständige kantonale Stelle.

Finanzielle Unterstützung

Für die finanzielle Unterstützung müssen die Opfer über ihre persönlichen Verhältnisse Auskunft geben und haben alle zur Beurteilung eines Falles erforderlichen Unterlagen zu liefern, wie einen Nachweis des Einkommens und eine Bescheinigung der Krankenkasse über deren Anteil an der Übernahme von Therapiekosten. Im Falle einer Psychotherapie muss ein Nachweis des Kausalzusammenhanges zwischen Delikt und Therapiebedarf durch die Psychotherapeutin oder den Psychotherapeuten erbracht werden. An die Kosten von psychotherapeutischen Leistungen bezahlen die Kantone unterschiedliche Beiträge.

Empfehlungen für einen Bericht betreffend Übernahme von Psychotherapiekosten

Zwischen der Tat und der behandlungsbedürftigen Störung muss ein Zusammenhang bestehen (Kausalzusammenhang). Liegt das Ereignis länger zurück, muss mindestens ein überwiegender Zusammenhang bestehen. Die behandlungsbedürftige Störung muss im Sinne der «Posttraumatischen Belastungsstörung» (ICD 10: F 43.1/F 62.0) Krankheitswert haben:

- Die Störung tritt sofort oder innerhalb von 6 Monaten auf;
- Wiederholte und unausweichliche Erinnerung oder Wiederinszenierung der Tat im Gedächtnis, in Tagträumen oder Träumen;
- Beeinträchtigung der Stimmung, emotionaler Rückzug, Gefühlsabstumpfung, Vermeiden von sozialen Situationen, Gleichgültigkeit, Angst, Panik, Aggression, Gefühl des Bedroht seins;
- Vegetative Beschwerden, Übererregtheit, Vigilanzsteigerung, Schreckhaftigkeit, Schlaflosigkeit;
- Abnormes Verhalten.

Die behandelnde Psychotherapeutin oder der behandelnde Psychotherapeut muss qualifiziert, das heisst gemäss Psychologieberufegesetz im Besitz des eidgenössischen Titels und der Berufsausübungsbewilligung des entsprechenden Kantons sein.

2020/07